

Über Kinderrechte und Grenzen der Talentförderung

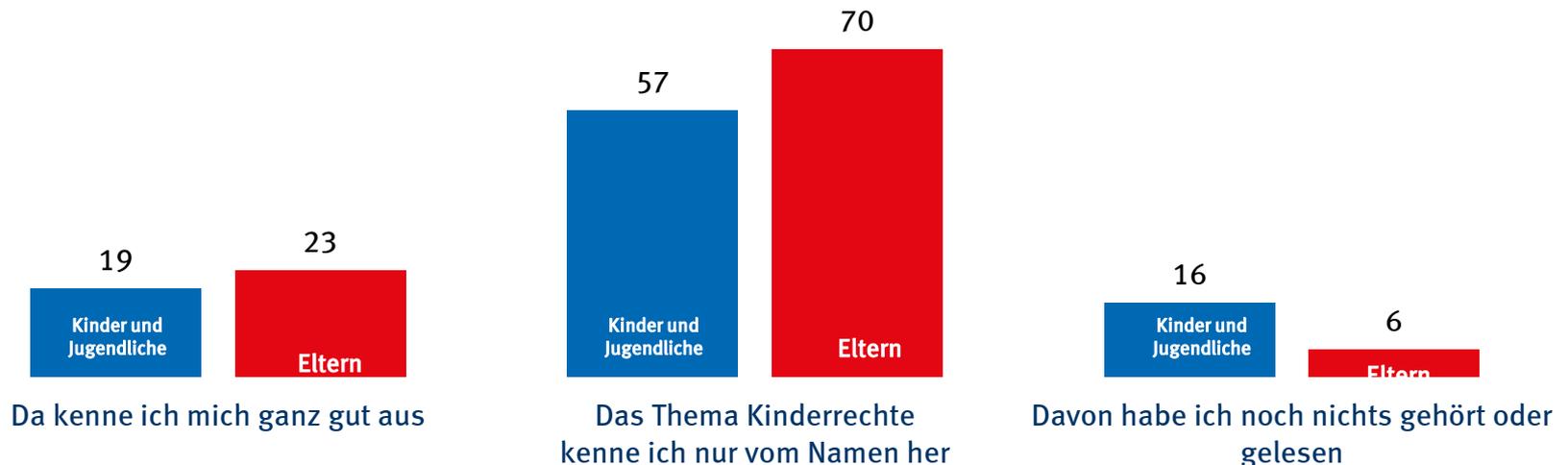
Luise Meergans

27. Fachtagung des Forums Medienpädagogik
der BLM

München, 17. November 2022

- **Bekanntheit der UN-Kinderrechtskonvention**

- Frage 1: Weißt du, dass es weltweit geltende Rechte für Kinder gibt, die in einer Vereinbarung vieler Länder der Erde festgelegt sind (diese Vereinbarung heißt „UN-Kinderrechtskonvention“)? Welche Antwort trifft auf Dich zu?
- Frage 1: Ist Ihnen bekannt, dass es weltweit geltende Rechte für Kinder gibt, die in einer UN-Kinderrechtskonvention festgelegt sind? Welche der folgenden Antworten trifft auf Sie persönlich zu?



Grundgesamtheit: Eltern ab 18 Jahren /
Kinder und Jugendliche von 10-17 Jahren
Angaben in Prozent
Fehlende Werte zu 100%: Weiß nicht

Kinderrechte sind...

- Menschenrechte für Kinder
- eine völkerrechtlich bindende Verpflichtung
- universell
- unteilbar
- in Deutschland geltendes Recht
- der Zugang zu einem veränderten Verständnis von Kindheit

Kinder haben ein Recht Talentförderung.

Artikel 29 [Bildungsziele; Bildungseinrichtungen]

(1) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,

a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;

- **Artikel 17 [Zugang zu den Medien; Kinder- und Jugendschutz]**

Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, dass das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben.

**Kinder haben ein Recht auf
Talentförderung.**

**Kinder haben ein Recht auf
Medien, auch auf digitale Medien.**

- **Artikel 17 [Zugang zu den Medien; Kinder- und Jugendschutz]**

Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an [...]

- **Artikel 17 [Zugang zu den Medien; Kinder- und Jugendschutz]**
Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an [...]
- Zu diesem Zweck werden die Vertragsstaaten
- [...]
- die Erarbeitung geeigneter **Richtlinien zum Schutz** des Kindes vor Informationen und Material, die sein Wohlergehen beeinträchtigen, fördern, wobei die Artikel 13 und 18 zu berücksichtigen sind.

- **Artikel 12 [Berücksichtigung des Kindeswillens]**
 - (1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

- **Artikel 16 [Schutz der Privatsphäre und Ehre]**
 - (1) Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.
 - (2) Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 31 [Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben, staatliche Förderung]

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das **Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung** sowie auf **freie** Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.

- **Artikel 32 [Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung]**
 - (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte.

- **Artikel 34 [Schutz vor sexuellem Missbrauch]**
Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder
 - a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;
 - b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;
 - c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.



Vielen Dank für Ihr Interesse!

Luise Meergans
meergans@dkhw.de